

wöchentlich zu übergeben. Dabei sind die Gründe der Verweigerung anzugeben. Die Übergabe ist zu der im Terminplan vorgesehenen Frist abzuschließen,

(2) Der Rat des Kreises hat unverzüglich mit den betreffenden Erzeugern Verbindung aufzunehmen, um diese zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Kommt es trotz der Vermittlung des Rates des Kreises mit dem Erzeuger nicht zum Vertragsabschluß, so ist für das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen. An Stelle des Ablieferungsbescheides kann auch der jeweilige Vertrag mit dem Überdruck „Verbindlich nach § 40 Abs. 1 der Verordnung“ verbindlich erklärt werden. In diesem Falle werden für den Erzeuger alle Vertragsbedingungen wirksam. Die Ablieferungsbescheide oder die zweiten Ausfertigungen der Verträge sind binnen fünf Tagen nach der Entscheidung den Erzeugern gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Räte der Kreise haben die Veranlagung durch Ablieferungsbescheid oder durch Vertrag den Erfassungsbetrieben zu bestätigen und ihnen das zweite Exemplar des Vertrages zurückzugeben.

(4) Kommt es zu Streitigkeiten zwischen einem Erfassungsbetrieb und einem VEG oder einer LPG, so entscheidet über die Höhe der in den Vertrag aufzunehmenden Liefermengen bei LPG die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises, bei VEG die Unterabteilung Volkseigene Güter des Rates des Bezirkes. Die Bestätigung der Entscheidung erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf bzw. Abteilung Landwirtschaft. Die Verträge mit den in diesem Verfahren festgesetzten Liefermengen sind von den Vertragspartnern innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung abzuschließen,

3. Unterabschnitt

Veranlagung und Aufgliederung der Planmengen von tierischen Rohstoffen

Zu § 38 der Verordnung:

§ 111

Veranlagung zur Pflichtablieferung von Edelpelztierfellen

Der VEAB (tR) Leipzig schließt mit den Züchtern unter Mitwirkung von Sachverständigen Verträge über Edelpelztierfelle ab. Die Höhe der Vertragsmengen der anfallenden Edelpelztierfelle ist entsprechend dem Tierzählungsergebnis vom 3. Januar eines jeden Jahres und den von beiden Vertragspartnern anerkannten Aufkommensmöglichkeiten festzulegen.

Abschnitt XIII

Erzeuger- und Lieferantenkarteien

Zu §§ 32 und 38 der Verordnung:

§ 112

Die Erzeugerkartei

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, für alle ablieferungspflichtigen Personen (mit Ausnahme von VEG) unverzüglich nach Aushändigung der Ablieferungsbescheide und der Durchführung der Vertragsabschlüsse das Ablieferungssoll und die vertragliche Liefermenge in die Erzeugerkartei des betreffenden Erzeugers einzutragen.

(2) Das Muster der Erzeugerkartei wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben; bis zur Einführung neuer Muster sind die im Jahre 1955 gültigen zu verwenden,

(3) In die Erzeugerkarteien sind zur Kontrolle der Planerfüllung die Mengen der Ablieferung aus folgenden Unterlagen einzutragen:

- a) Ablieferungsbescheinigungen,
- b) Anrechnungsbescheinigungen,
- c) Abrechnungen für Milch,
- d) Sammellisten für Eier und Geflügel,
- e) Gutschriften auf die Pflichtablieferung,

Eintragungen aus anderen Unterlagen sind unzulässig

(4) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand aller Ablieferungspflichtigen in der Gemeinde haben die Räte der Gemeinden besondere Gemeindeübersichten (Gemeindedeckblätter) zu führen, in die alle Ergebnisse der Ablieferung aus den Erzeugerkarteien zu übernehmen sind.

(5) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Tagfertigkeit der Erzeugerkarteien und der Deckblätter sind die Räte der Gemeinden verantwortlich

(6) Die Erzeugerkarteien sind unter Verschuß zu halten. Einsicht in die Erzeugerkartei ist dem Erzeuger und den Erfassungs- und Kontrollorganen zu gewähren.

§ 113

Führung der Lieferantenkartei

(1) Die Räte der Kreise übergeben nach Abschluß der differenzierten Veranlagung den VEAB und den anderen Erfassungsorganen die festgelegten Ablieferungsmengen für sämtliche ablieferungspflichtigen Personen des Kreises zur Einrichtung der Lieferantenkarteien.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane haben auf Grund dieser Unterlagen unverzüglich die Angaben über die Pflichtablieferung für die zu ihrem Gebiet gehörenden Erzeuger und nach der Durchführung der Vertragsabschlüsse die vertraglichen Liefermengen in die Lieferantenkarteien einzutragen.

(3) Das Muster der Lieferantenkarteien wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben; bis auf weiteres ist das im Jahre 1955 herausgegebene Muster gültig.

(4) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand der einzelnen Gemeinden sind ebenfalls besondere Gemeindeübersichten (Gemeindedeckblätter) zu führen.

(5) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und ständige Tagfertigkeit der Lieferantenkarteien und der Gemeindedeckblätter sind die Leiter der Erfassungsstellen verantwortlich,

(6) Die Lieferantenkarteien sind unter Verschuß zu halten.

(7) In die Lieferantenkarteien sind zur Kontrolle der Planerfüllung die Mengen der Ablieferung aus folgenden Unterlagen einzutragen:

- a) Ablieferungsbescheinigungen,
- b) Anrechnungsbescheinigungen,